

Öffentliche Materialien zur 15. StuRa-Sitzung der Amtszeit 2024_25

am 08. April 2025 , 18:15 Uhr im SR 114 in der Carl-Zeiss-Straße 3

Vorläufige Tagesordnung:

- TOP 1 Berichte
- TOP 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit und Beschluss der Tagesordnung
- TOP 3 Diskussion & Wahl: Wahl Referent*in für Sport ** (Vorstand)
- TOP 4 Diskussion & Beschluss: Urabstimmung (Helen Würflein)
- TOP 5 Diskussion & Beschluss: Finanzantrag FA-001-2025_26 (Celina Bausewein & Katja Köhler)
- TOP 6 2. Lesung & Beschluss: Satzungsänderung §39 (Referat für Inneres)
- TOP 7 1. Lesung: Ordnungs-Änderungen zum Beschluss-Quorum des Haushaltsplanes (Willi Kröning)
- TOP 8 1. Lesung: Ordnungs-Änderungen Referenzen (Referat für Inneres)
- TOP 9 1. Lesung: Ordnungs-Änderung §3 Geschäftsordnung (Referat für Inneres)
- TOP 10 1. Lesung: Satzungsänderung §12 (Referat für Inneres)
- TOP 11 1. Lesung: Ordnungs-Änderungen Gleichstellungsbestimmungen (Referat für Inneres)
- TOP 12 Diskussion & Beschluss: Austritt beim BdWi (Vorstand)
- TOP 13 Diskussion: Sozialreferat Kindersachen (Felix Henkel)
- TOP 14 Sonstiges

*: Für diesen TOP ist der Studierendenrat nach § 24 Absatz 2 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

** : Dieser TOP kann unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden.

TOP 03 – Diskussion & Wahl: Wahl Referent*in für Sport (Vorstand)**

Antragstext

Liebe alle,

uns ging eine Bewerbung für das Sportreferat ein.

Viele Grüße
euer Vorstand

Beschlusstext

Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena wählt _____ zum Mitglied des Wahlvorstandes des Studierendenrates.

TOP 04 – Diskussion & Beschluss: Urabstimmung (Helen Würflein)

Antragstext

Lieber Vorstand, Lieber StuRa,

Der Preis des Deutschlandtickets wurde am 01.01.2025 von 49 Euro auf 58 Euro erhöht. Der Preis des Deutschlandsemestertickets kostet regulär 60 Prozent des normalen Deutschlandticket-Preises und somit eigentlich 34,80 Euro im Monat. Aufgrund von Fristen in den Verträgen mit den Thüringer Verkehrsbetrieben, ist das Deutschlandsemesterticket in Thüringen im diesem Sommersemester noch beim alten Preis von 29,40 Euro, welchen wir letztes Semester in der Urabstimmung beschlossen haben.

Der Preis würde sich aber zum kommenden Wintersemester ändern. Um unkontrollierte Preiserhöhungen zu vermeiden, haben wir im SoSe 2024 bei der Urabstimmung nur über den exakten Abopreis abgestimmt.

Aus diesem Grund werden wir im Mai über den Erhalt des Deutschlandsemestertickets ab dem WiSe 2025/26 zu einem neuen Preis von 34,80 Euro im Monat (208,80 Euro im Semester) (aktuell 29,40 Euro im Monat (176,40 Euro im Semester)) oder vermutlich 30,61 Euro pro Monat (183,71 Euro pro Semester) für das „alte“ Thüringer Semesterticket - und damit das Ausscheiden aus dem Deutschlandsemesterticket - abstimmen.

Darüber hinaus müssen wir über einen der Vertragsteile des alten Thüringenticket abstimmen, die gerade ruhend liegen. In diesem Fall geht es um den VMT Vertrag. Die ruhendliegenden Verträge geben uns die Möglichkeit, dass, sollte das Deutschlandsemesterticket aus z.B. politischen Gründen zu teuer oder ganz abgeschafft werden, nicht ohne Semesterticket da stehen. Die Verträge verursachen keine Kosten, während wir das Deutschlandsemesterticket nutzen. Dennoch wird der Preis fortgeschrieben. Aus diesem Grund müssen wir dieses Jahr über den neuen Preis für den VMT Baustein abstimmen. Dieser kostet aktuell 13,30 Euro, wenn wir dafür stimmen läge er im kommenden Wintersemester bei 14,70 Euro.

Stimmen wir dagegen haben wir die Rückfalloption beim Austritt aus dem Deutschlandsemesterticket nicht mehr. Stimmen wir dafür, dann hat das erstmal eine Auswirkung auf euren Semesterbeitrag, solange wir das Deutschlandsemesterticket haben. Die Preiserhöhung wird erst dann relevant, wenn wir diesen Vertrag mit dem Austritt zu diesem oder einem kommenden Semester wieder aktivieren.

Aus diesem Grund sollten wir eine, Urlaubsstimmung über die Entscheidung weiterhin im Deutschlandsemesterticket zu bleiben oder zum Thürigensemesterticket zurückzukehren durchführen und im gleichen Atemzug über den VMT Baustein abstimmen.

Ich würde wieder den Vorsitz übernehmen und freue mich über Unterstützung. Ich würde mich freuen, wenn wir die Abstimmung in der ersten oder zweiten Mai-Woche durchführen könnten.

LG Helen

Beschlusstext

Der Studierendenrat beschließt eine Urabstimmung durchzuführen, um zu entscheiden, ob das Deutschlandsemesterticket für 34,80 Euro (208,80 Euro im Semester) beibehalten werden soll oder

die Studierendenschaft zum WiSe 25/26 zurück zum Thüringensemesterticket wechselt. Darüber hinaus soll in der Urabstimmung entschieden werden, ob der Vertrag mit dem VMT mit dem neuen Preis von 14,70 Euro pro Semester statt 13,30 Euro verlängert werden soll. Dazu benennt der StuRa als Urabstimmungsleiter*in _____ sowie _____ und _____ zu den Beisitzer*innen der Urabstimmung

TOP 05 – Diskussion & Beschluss: Finanzantrag FA-001-2025_26 (Celina Bausewein & Katja Köhler)

Antragstext

Liebe alle,
bei uns ist ein Finanzantrag eingetroffen.
Den Finanzantrag findet ihr im Anhang.

Beschlusstext

Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena beschließt den Finanzantrag FA-001-2025_26 für den Workshoptag „Daz betrifft: ... ALLE“ in Höhe von 150€ aus dem Haushaltstitel A.08.

Finanzantrag



- Digital ausfüllen und mit Projektbeschreibung und Finanzplan in **eine PDF** zusammenfügen
- Per E-Mail schicken an mittelfreigabe@stura.uni-jena.de und vorstand@stura.uni-jena.de
→ **Betreff:** Finanzantrag | Inhalt | Antragsteller

Finanzantragsnummer: FA – 001 – 20 24 _ 25

- wird zentral von der StuRa-Haushaltsverantwortung vergeben

Angaben zum Finanzantrag

Ansprechperson(en): Celina Bausewein, Katja Köhler

E-Mail-Adresse(n): celina.bausewein@uni-jena.de, katja.koehler@uni-jena.c

Höhe der beantragten Mittel: 150,00€

Angaben zum Beschluss

Beschlussdatum (Vorstand/StuRa): _____

Tagesordnungspunkt: _____

Prüfung

Eingang des Antrags: 02.04.25

Einspruch / Veto: Nein Ja

Anmerkungen / Auflagen: _____

Datum/Unterschrift/Stempel StuRa-Vorstand

Datum/Unterschrift/Stempel StuRa-HHV

Liebes Finanzteam des StuRa, Liebe Mitglieder des StuRa,

wir, Celina Bausewein und Katja Köhler, möchten hiermit einen Antrag auf finanzielle Unterstützung (Finanzantrag) stellen. Am 30. April 2025 findet der durch uns organisierte Workshop-Tag „DAZ betrifft: ... ALLE. Warum (angehende) Lehrkräfte interkulturelle (Kommunikations-)Kompetenzen ausbilden müssen und wie sie es erfolgreich schaffen können“, statt. Die Veranstaltung wird in Form eines Workshoptages am 30.04.2025 in den Rosensälen der FSU Jena stattfinden und richtet sich an derzeit immatrikulierte Lehramtsstudierende aller Fächer und Schulformen sowie an DaZ-Lehramtsstudierende, ReferendarInnen sowie aktiv unterrichtende Lehrkräfte. Das Zentrum für Lehrerbildung der FSU Jena wird ebenfalls vertreten sein.

Um den Workshop erfolgreich umsetzen zu können, haben wir von der Akademie für Lehrentwicklung (ALe) bereits eine Förderungsbestätigung erhalten, die wir jedoch nicht für Verpflegungskosten aufwenden dürfen. Hierfür haben wir einen extra Antrag gestellt und auch eine Zusage in Höhe von 500€ durch die Akademie erhalten, welche über die Universität gesondert abgerechnet werden. Diese 500€ sind für ein Catering der Mittagszeit geplant. Jedoch benötigen wir weitere finanzielle Unterstützung, da das Catering nur Essen beinhaltet. Da es sich um ein ganztägiges, für alle Teilnehmenden kostenloses Fort- und Weiterbildungsformat handelt und wir daher neben Essen auch Getränke bereitstellen möchten, bitten wir um Unterstützung des StuRa. Hierfür planen wir Wasser und verschiedene Säfte zu kaufen. Außerdem benötigen wir finanzielle Unterstützung für die Lieferpauschale sowie die Geschirrpauschale des Studierendenwerks.

Eine entsprechende Kostenaufstellung ist in der diesem Antrag beigefügten Excel-Datei (Finanzplan) zu finden.

Wir freuen uns auf positive Rückmeldung und stehen für Rückfragen zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Celina Bausewein K. Köhler

TOP 06 – 2. Lesung & Beschluss: Satzungsänderung §39 (Referat für Inneres)

Antragstext

Liebe Alle,

wir als Innenreferat möchten die Satzung im Bereich der Fachschaften ändern, welche auch bereits mit dem Rechtsamt und dem Wahlamt der Uni abgesprochen wurden.

Antrag in schön siehe weiter unten.

Beschlusstext

Der StuRa der FSU Jena beschließt §39 Absatz 6 Satz 1 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu „Die Fachschaften geben sich im Rahmen dieser Satzung eine Fachschaftsordnung.“ Sowie §39 Absatz 7 Satz 4 zu „Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.“ zu ändern.

Satzungsänderung §39

Liebe Alle,

wir als Innenreferat möchten die Satzung im Bereich der Fachschaften ändern, welche auch bereits mit dem Rechtsamt und dem Wahlamt der Uni abgesprochen wurden.

Früher hatten (und auch jetzt haben) noch einige Fachschaften eigene Wahlordnungen, welche aufgrund §39 Abs. 6 StuRa-Satzung erlassen wurden.

§39 Absatz 6 und 7 der StuRa-Satzung:

(6) 1 Die Fachschaften geben sich im Rahmen dieser Satzung eine Fachschaftsordnung **sowie eine Wahlordnung, die den Grundsätzen der § 14 – 19 entspricht.** 2 Ordnungen der Fachschaften können die Anrufung der Schiedskommission vorsehen. 3 Sie sollen Bestimmungen zur Zusammensetzung des Fachschaftsrates sowie ein Verfahren zur Rechenschaftslegung gegenüber der Fachschaft enthalten. 4 Sie treten am Tage nach ihrer ortsüblichen Veröffentlichung, frühestens jedoch nach Anzeige beim Studierendenrat in Kraft.

(7) 1 Die ordentliche Wahl zu den Fachschaftsräten findet gleichzeitig mit der ordentlichen Wahl zum Studierendenrat statt. 2 Das Wahlverfahren für die Wahl zum Studierendenrat kommt automatisch für die Fachschaftsratswahlen zur Anwendung. 3 Für die Amtszeit des Fachschaftsrates gelten die § 9 Abs. 3 und § 10 sowie im Falle der vorzeitige Auflösung des Fachschaftsrates mit Zweidrittelmehrheit seiner gewählten Mitglieder der § 27 Abs. 2 und 3 entsprechend. 4 Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft **sowie die Wahlordnung der Fachschaft.**

Jedoch hat es seit 2010 noch nie für eine Wahl zum Fachschaftsrat auf Grundlage einer eigenen Fachschafts-Wahlordnung gegeben. Die Wahlen zu den Fachschaften finden in der Regel immer gemeinsam mit denen zum StuRa statt. Einschlägig ist dann § 14 Abs. 1 der Wahlordnung zum StuRa. Auch Wiederholungs- oder Ergänzungswahlen einzelner Fachschaften werden grundsätzlich nach den Regelungen der StuRa-Wahlordnung durchgeführt.

Die Regelung, dass Fachschaften eigene Wahlordnungen haben können, hat der StuRa aufgrund seiner Satzungshoheit selbst getroffen. Das Thüringer Hochschulgesetz schreibt das nicht vor. Deshalb schlagen wir die folgende Satzungsänderung vor:

(6) 1 Die Fachschaften geben sich im Rahmen dieser Satzung eine Fachschaftsordnung. 2 Ordnungen der Fachschaften können die Anrufung der Schiedskommission vorsehen. 3 Sie sollen Bestimmungen zur Zusammensetzung des Fachschaftsrates sowie ein Verfahren zur Rechenschaftslegung gegenüber der Fachschaft enthalten. 4 Sie treten am Tage nach ihrer ortsüblichen Veröffentlichung, frühestens jedoch nach Anzeige beim Studierendenrat in Kraft.

(7) 1 Die ordentliche Wahl zu den Fachschaftsräten findet gleichzeitig mit der ordentlichen Wahl zum Studierendenrat statt. 2 Das Wahlverfahren für die Wahl zum Studierendenrat kommt automatisch für die Fachschaftsratswahlen zur Anwendung. 3 Für die Amtszeit des Fachschaftsrates gelten die § 9 Abs. 3 und § 10 sowie im Falle der vorzeitige Auflösung des Fachschaftsrates mit Zweidrittelmehrheit seiner gewählten Mitglieder der § 27 Abs. 2 und 3 entsprechend. 4 Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

TOP 07 – 1. Lesung: Ordnungs-Änderungen zum Beschluss-Quorum des Haushaltsplanes (Willi Kröning)

Antragstext

Moinsen,

um uns nicht wie seit Jahren weiter selbst zu lähmen, möchte ich das Quorum in unseren Ordnungen an die ThürStudFVO anpassen. Im gleichen Atemzug wird der eine Absatz in der GO noch etwas stärker aufgeräumt.

Grüße Willi

Beschlusstext:

Der StuRa der FSU Jena beschließt, § 11 Abs. 2 FinO von „Der Studierendenrat stellt den Entwurf des Haushaltsplanes nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auf und beschließt ihn mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrates.“ in „Der Studierendenrat stellt den Entwurf des Haushaltsplanes nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auf und beschließt ihn mit der Mehrheit seiner gewählten Mitglieder.“ zu ändern.

Der StuRa der FSU Jena beschließt, § 44 Abs. 2 Satzung von „Der Haushaltsplan sowie Ergänzungen und Änderungen sind vom Studierendenrat mit Satzungsändernder Mehrheit zu beschließen.“ in „Der Haushaltsplan sowie Ergänzungen und Änderungen sind vom Studierendenrat mit der Mehrheit seiner gewählten Mitglieder zu beschließen.“ zu ändern.

Der StuRa der FSU Jena beschließt, § 6 Abs. 5 Satz 1 GO von „Einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenrates bedürfen Satzungsänderungen, Beschlüsse nach § 5 Abs. 2 und 8 der Finanzordnung (Haushaltsplan), über die Auflösung des Studierendenrates, über den Antrag auf Auflösung einer Fachschaft an die FSR-Kom sowie über das Regelwerk der KTS nach § 75(a) Satz 2 ThürHG.“ in „Einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenrates bedürfen Satzungsänderungen sowie Beschlüsse über die Auflösung des Studierendenrates, über den Antrag auf Auflösung einer Fachschaft an die FSR-Kom und über das Regelwerk der KTS nach § 82 Satz 2 ThürHG.“ zu ändern.

TOP 08 – 1. Lesung: Ordnungs-Änderungen Referenzen (Referat für Inneres)

Antragstext

Liebe Alle,

uns ist aufgefallen, dass in verschiedenen Ordnungen sowie der Satzung verschiedene Referenzen zu anderen Ordnungen nicht passen. Diese müssen wir dementsprechend ändern.

Weiter unten findet ihr alle genannten Stellen, welche geändert werden müssen in der derzeitigen Form, einer Begründung und dem wozu es geändert werden soll.

Wichtig: Das ganze ist ein Beschlusstext.

Viele Grüße Anne & Niklas

Beschlusstext

Der StuRa der FSU Jena beschließt

- §12 Absatz 4 i) der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu „das studentische Mitglied im Erweiterten Präsidium nach §10a Abs. 3 der Grundordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena,“ zu ändern.
- §12 Absatz 4 k) der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu „Der Vertreter des Studierendenrates im Hochschulrat nach §34 Abs. 7 ThürHG,“ zu ändern.
- §52 Absatz 3 Satz 2 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu „Im Falle einer Mitgliedschaft in mehreren Fakultäten gilt § 23 Abs. 5 ThürHG.“ zu ändern.
- §39 Absatz 8 Satz 1 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu „Für Fachschaftsvollversammlungen gelten die Regelungen des § 6 entsprechend; Urabstimmungen finden nicht statt.“ zu ändern.
- §6 Absatz 5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu „Einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenrates bedürfen Satzungsänderungen, Beschlüsse nach § 5 Abs. 2 und 8 der Finanzordnung (Haushaltsplan), über die Auflösung des Studierendenrates, über den Antrag auf Auflösung einer Fachschaft an die FSR-Kom sowie über das Regelwerk der KTS nach § 82 ThürHG.“ zu ändern.
- §6 Absatz 5 Satz 4 der Geschäftsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu „§38 Abs. 5 der Finanzordnung bleibt unberührt.“ zu ändern.
- §12 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu „Antragsberechtigt sind unbeschadet des § 29 der Finanzordnung alle Mitglieder der Studierendenschaft.“ zu ändern.
- §12 Absatz 3 Satz 1 der Geschäftsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu „Abwahanträge, Anträge nach § 33 und § 34 der Finanzordnung und Anträge auf Durchführung einer Urabstimmung müssen spätestens am zehnten Werktag vor der Sitzung eingereicht werden.“ zu ändern.

- §12 Absatz 4 Satz 1 der Geschäftsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu „Finanzanträge nach § 29 Finanzordnung sowie arbeitsrechtliche Maßnahmen nach §34 Abs. 8 der Finanzordnung haben eine Antragsfrist von zehn Werktagen.“ zu ändern.
- §13 Absatz 2 Satz 3 der Geschäftsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu „ Soll in der Befragung auf Gegenstände Bezug genommen werden, die Inhalt nicht öffentlicher Vorlagen sind oder bei denen eine Offenbarung von geschützten Daten nach § 46 Nr. 14 lit. a, d und e des Bundesdatenschutzgesetzes zu befürchten ist, ist die Nichtöffentlichkeit nach § 3 Abs. 5 Satz 2 bis 4 herzustellen.“ zu ändern.
- §15 Absatz 5 Satz 2 der Geschäftsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu „Ein Antrag hierzu gilt ohne Prüfung als dringlich nach § 12 Abs. 2 und ist bis zur nächsten Sitzung nach Bekanntgabe des Beschlusses zu stellen.“ zu ändern.
- §20 Absatz 5 Satz 32 der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu „Die Pflicht zur fortlaufenden Prüfung des Zahlungsverkehrs der Fachschaft gemäß §29 Abs. 6 dieser Finanzordnung bleibt unberührt.“ zu ändern.
- §4 Absatz 1 Satz 1 der Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu „ Von der Beitragspflicht sind beurlaubte Studentinnen nach § 74 Abs. 2 ThürHG befreit, soweit die Beurlaubung innerhalb der Rückmeldefrist beantragt wurde.“ zu ändern.

Ordnungs-Änderungen Referenzen in den einzelnen Ordnungen

Liebe Alle,

uns ist aufgefallen, dass in verschiedenen Ordnungen sowie der Satzung verschiedene Referenzen zu anderen Ordnungen nicht passen. Diese müssen wir dementsprechend ändern

StuRa-Satzung:

§12 Abs.4i:

das studentische Mitglied im Erweiterten Präsidium nach § 10 Abs. 5 der Grundordnung

§10 Abs. 5 der Grundordnung existiert nicht mehr. Dieser ist zu §10a geworden:

§ 10a Erweitertes Präsidium (1) Das Präsidium wird durch ein Erweitertes Präsidium beraten. Diesem gehören an: 1. die Mitglieder des Präsidiums, 2. die Dekane oder Dekaninnen der Fakultäten, 3. je ein Mitglied aus den in § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Mitgliedergruppen, das von den Gruppenvertretungen entsandt wird, 4. die Gleichstellungsbeauftragte, 5. der oder die Beauftragte für Diversität sowie 6. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Doktorandenrats.

Deshalb möchten wir §12 Abs.4i ändern zu:

das studentische Mitglied im Erweiterten Präsidium nach §10a Abs. 3 der Grundordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena,

§12 Abs. 4k:

der Vertreter des Studierendenrates im Hochschulrat nach § 32 Abs. 7 ThürHG

§32 Abs. 7 ThürHG befasst sich inzwischen mit dem Kanzler und nicht mehr dem Hochschulrat. Dieser ist in §34 Abs.7 geregelt:

(7) Die Präsidiumsmitglieder gehören neben den Mitgliedern nach Absatz 3 dem Hochschulrat mit beratender Stimme und Antragsrecht an. Der Personalratsvorsitzende der Hochschule oder dessen Vertreter sowie ein Vertreter des zentralen Organs der Studierendenschaft der Hochschule sind berechtigt, an den Sitzungen des Hochschulrats teilzunehmen; sie haben jeweils Antrags- und Rederecht. Die gleichen Rechte hat der Wissenschaftliche Vorstand des Universitätsklinikums im Hochschulrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

Deshalb möchten wir §12 Abs. 4k ändern zu:

der Vertreter des Studierendenrates im Hochschulrat nach §34 Abs. 7 ThürHG,

§15 Abs. 3 Satz 2:

Im Falle einer Mitgliedschaft in mehreren Fakultäten gilt § 41 Abs. 2 ThürHG.

§ 42 des ThürHG befasst sich mit wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten. Die richtige Referenz ist §23 Abs. 5 ThürHG:

Kein Mitglied der Hochschule ist in mehr als einer Gruppe nach § 21 Abs. 2 oder in mehr als einer Selbstverwaltungseinheit unterhalb der zentralen Ebene wahlberechtigt.

Deshalb möchten wir §15 Abs. 3 Satz 2 ändern zu:

Im Falle einer Mitgliedschaft in mehreren Fakultäten gilt § 23 Abs. 5 ThürHG.

§39 Abs. 8 Satz 1:

Für Fachschaftsvollversammlungen gelten die Regelungen des § 6 **mit Ausnahme des Abs. 2 lit c** entsprechend; Urabstimmungen finden nicht statt.

In der StuRa Satzung wurde jedoch §6 Abs. 2 lit c gestrichen, weshalb wir dies ändern möchten zu:

Für Fachschaftsvollversammlungen gelten die Regelungen des § 6 entsprechend; Urabstimmungen finden nicht statt.

Geschäftsordnung:

§6 Abs. 5 Satz 1:

Einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenrates bedürfen Satzungsänderungen, Beschlüsse nach § 5 Abs. 2 und 8 der Finanzordnung (Haushaltsplan), über die Auflösung des Studierendenrates, über den Antrag auf Auflösung einer Fachschaft an die FSR-Kom sowie über das Regelwerk der KTS nach **§ 75(a) Satz 2 ThürHG**.

Referenz bezieht sich auf das im Jahr 2018 außer Kraft getretene Hochschulgesetz, im aktuellen Hochschulgesetz befindet sich die Bestimmung in § 82:

Die aus den Studierendenschaften der Hochschulen gebildete Konferenz Thüringer Studierendenschaften vertritt die Belange der Studierenden gegenüber dem Ministerium und erhält Gelegenheit zur Stellungnahme zu Regelungen, die die Studierenden betreffen. Näheres zu ihren Aufgaben, ihrer Zusammensetzung sowie ihrer Vertretung nach außen kann sie durch ein Regelwerk festlegen, welches der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der zentralen Organe der Studierendenschaften bedarf.

Deshalb möchten wir dies ändern zu:

Einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenrates bedürfen Satzungsänderungen, Beschlüsse nach § 5 Abs. 2 und 8 der Finanzordnung (Haushaltsplan), über die Auflösung des Studierendenrates, über den Antrag auf Auflösung einer Fachschaft an die FSR-Kom sowie über das Regelwerk der KTS nach **§ 82 ThürHG**.

§6 Abs. 5 Satz 4:

§ 6 Abs. 3 der Finanzordnung bleibt unberührt.

Dies bezieht sich noch auf die alte Finanzordnung und die Erhebung von Einnahmen und Bewirtschaftung von Ausgaben. In §6 Abs. 3 wurde geregelt:

Maßnahmen, welche die Studierendenschaft zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn der Studierendenrat mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zugestimmt hat.

Dies ist in der derzeitigen Finanzordnung in §38 Abs. 5 geregelt. Deshalb muss es geändert werden zu:

§38 Abs. 5 der Finanzordnung bleibt unberührt.

§12 Abs. 1:

Antragsberechtigt sind unbeschadet des § 17 der Finanzordnung alle Mitglieder der Studierendenschaft.

Dies bezieht sich noch auf die alte Finanzordnung, in welcher in §17 Finanzanträge geregelt wurden. Deshalb muss es geändert werden zu:

Antragsberechtigt sind unbeschadet des § 29 der Finanzordnung alle Mitglieder der Studierendenschaft.

§12 Abs. 3 Satz 1:

Abwahanträge, Anträge nach § 21 der Finanzordnung und Anträge auf Durchführung einer Urabstimmung müssen spätestens am zehnten Werktag vor der Sitzung eingereicht werden.

Diese Referenz bezieht sich in der alten Finanzordnung noch auf Honorar- und Arbeitsverträge, weshalb es nach der derzeitigen Finanzordnung geändert werden muss zu:

Abwahanträge, Anträge nach § 33 und § 34 der Finanzordnung und Anträge auf Durchführung einer Urabstimmung müssen spätestens am zehnten Werktag vor der Sitzung eingereicht werden.

§12 Abs. 4 Satz 1:

Finanzanträge nach § 17 Finanzordnung sowie arbeitsrechtliche Maßnahmen nach §21 Satz 4 der Finanzordnung haben eine Antragsfrist von zehn Werktagen.

Diese Referenzen beziehen sich ebenso auf die alte Finanzordnung. Finanzanträge damals wurden in §17 geregelt, nun in §29. §21 Satz 4 in der alten FinO lautet: „Abmahnungen, die unbefristete Verlängerung des Arbeitsvertrages und die Entlassung werden vom Studierendenrat auf Vorschlag des Vorstandes des Studierendenrates beschlossen.“. Dies ist in der derzeitigen FinO unter §34 Abs. 8 geregelt. Deshalb muss es geändert werden zu:

Finanzanträge nach § 29 Finanzordnung sowie arbeitsrechtliche Maßnahmen nach §34 Abs. 8 der Finanzordnung haben eine Antragsfrist von zehn Werktagen.

§13 Abs. 2 Satz 3:

Soll in der Befragung auf Gegenstände Bezug genommen werden, die Inhalt nicht öffentlicher Vorlagen sind oder bei denen eine Offenbarung von geschützten Daten nach § 3 Abs. 9^(d) des Bundesdatenschutzgesetzes zu befürchten ist, ist die Nichtöffentlichkeit nach § 3 Abs. 5 Satz 2 bis 4 herzustellen.

Diese Referenz bezieht sich auf das im Jahr 2018 außer Kraft getretene Bundesdatenschutzgesetz, im aktuellen Bundesdatenschutzgesetz befindet sich die Bestimmung in §46. Nr. 14 lit. A, d und e. Deshalb ist es zu ändern zu:

Soll in der Befragung auf Gegenstände Bezug genommen werden, die Inhalt nicht öffentlicher Vorlagen sind oder bei denen eine Offenbarung von geschützten Daten

nach § 46 Nr. 14 lit. a, d und e des Bundesdatenschutzgesetzes zu befürchten ist, ist die Nichtöffentlichkeit nach § 3 Abs. 5 Satz 2 bis 4 herzustellen.

§15 Abs. 5 Satz 2:

Ein Antrag hierzu gilt ohne Prüfung als dringlich nach § 12 Abs. 3^(e) und ist bis zur nächsten Sitzung nach Bekanntgabe des Beschlusses zu stellen.

Diese Referenz passt ebenfalls nicht und muss deshalb geändert werden zu:

Ein Antrag hierzu gilt ohne Prüfung als dringlich nach § 12 Abs. 2 und ist bis zur nächsten Sitzung nach Bekanntgabe des Beschlusses zu stellen.

Finanzordnung:

§20 Abs. 5 Satz 3:

Die Pflicht zur fortlaufenden Prüfung des Zahlungsverkehrs der Fachschaft gemäß §17 Abs. 6 dieser Finanzordnung bleibt unberührt.

Dies bezieht sich noch auf die alte Finanzordnung:

Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechtmäßigkeit. 2 Wird der Rechenschaftspflicht nicht nachgekommen oder werden nachträglich Unregelmäßigkeiten festgestellt, werden bereits bewilligte Mittel nicht ausgezahlt oder bereits gezahlte Mittel zurückgefordert.

Die fortlaufende Prüfung ist nun in §29 Abs. 6 geregelt., weshalb wir dies ändern wollen zu:

Die Pflicht zur fortlaufenden Prüfung des Zahlungsverkehrs der Fachschaft gemäß §29 Abs. 6 dieser Finanzordnung bleibt unberührt.

Beitragsordnung:

§4 Abs. 1 Satz 1:

Von der Beitragspflicht sind beurlaubte Studentinnen nach § 68 Abs. 2 ThürHG befreit, soweit die Beurlaubung innerhalb der Rückmeldefrist beantragt wurde.

Die Beurlaubung im ThürHG ist nun in §74 geregelt:

(2) Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund vom Studium befreit werden (Beurlaubung). Eine Beurlaubung kann in der Regel bis zu insgesamt zwei Semestern gewährt werden. Während der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten der Studierenden unberührt.

Deshalb muss dies geändert werden zu:

Von der Beitragspflicht sind beurlaubte Studentinnen nach § 74 Abs. 2 ThürHG befreit, soweit die Beurlaubung innerhalb der Rückmeldefrist beantragt wurde.

TOP 09 – 1. Lesung: Ordnungs-Änderung §3 Geschäftsordnung (Referat für Inneres)

Antragstext

Liebe Alle,
vor geraumer Zeit wurden verschiedene Paragraphen in der StuRa-Geschäftsordnung geändert. Hierbei wurde die Formulierung Werktage zu Tage geändert, sodass Feiertage, wie Ostern, nicht die Sitzungseinladung und StuRa-Sitzung beeinflussen. Jedoch wurde bei diesem Beschluss vergessen §3 der Geschäftsordnung anzupassen.

Viele Grüße

Anne & Niklas

in schön siehe weiter unten

Beschlusstext

Der StuRa der FSU Jena beschließt §3 Absatz 4 der Geschäftsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu „Der Termin einer Sitzung des Studierendenrates und die vorläufige Tagesordnung sind spätestens am fünften Tag vor der Sitzung durch Aushang bekannt zu machen.“ zu ändern.

GO-Änderung §3 Abs. 4

Liebe Alle,

vor geraumer Zeit wurden verschiedene Paragraphen in der StuRa-Geschäftsordnung geändert. Hierbei wurde die Formulierung Werktage zu Tage geändert, sodass Feiertage, wie Ostern, nicht die Sitzungseinladung und StuRa-Sitzung beeinflussen. Jedoch wurde bei diesem Beschluss vergessen §3 der Geschäftsordnung anzupassen.

Viele Grüße

Anne & Niklas

§3 Absatz 4 der StuRa-GO:

(4) 1Der Termin einer Sitzung des Studierendenrates und die vorläufige Tagesordnung sind spätestens am **vierten Werktag** vor der Sitzung durch Aushang bekannt zu machen.

Dies möchten wir angleichen an die Paragraphen 4 und 5 der GO und ändern zu:

4) 1Der Termin einer Sitzung des Studierendenrates und die vorläufige Tagesordnung sind spätestens am **fünften Tag** vor der Sitzung durch Aushang bekannt zu machen.

Beschlusstext:

Der StuRa der FSU Jena beschließt §3 Absatz 4 der Geschäftsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu „Der Termin einer Sitzung des Studierendenrates und die vorläufige Tagesordnung sind spätestens am fünften Tag vor der Sitzung durch Aushang bekannt zu machen.“ zu ändern.

TOP 10 – 1. Lesung: Satzungsänderung §12 (Referat für Inneres)

Antragstext

Liebe Alle,
vor geraumer Zeit hat die FSR-Kom ihre Geschäftsordnung geändert, wodurch es nun die Funktionsbezeichnung der Sprechenden der FSR-Kom gibt. Dies wurde jedoch in unserer Satzung nicht angepasst, weshalb wir die folgende Satzungs-Änderung vorschlagen:

siehe unten.

Viele Grüße
Anne & Niklas

Beschlusstext

Der StuRa der FSU Jena beschließt §12 Absatz 4 l) der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu „die Sprechenden der FSR- Kom,“ zu ändern.

Satzungsänderung §12

Liebe Alle,

vor geraumer Zeit hat die FSR-Kom ihre Geschäftsordnung geändert, wodurch es nun die Funktionsbezeichnung der Sprechenden der FSR-Kom gibt. Dies wurde jedoch in unserer Satzung nicht angepasst, weshalb wir die folgende Satzungs-Änderung vorschlagen:

§12 Abs. 4 I) der StuRa-Satzung:

ein/e von der **FSR-Kom hierfür benannte/r Sprecher/in**

Dies möchten wir ändern zu:

die **Sprechenden der FSR-Kom,**

Der StuRa der FSU Jena beschließt §12 Absatz 4 I) der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu „die Sprechenden der FSR-Kom,“ zu ändern.

TOP 11 – 1. Lesung: Ordnungs-Änderungen Gleichstellungsbestimmungen (Referat für Inneres)

Antragstext

Liebe Alle,
uns ist aufgefallen, dass in verschiedenen Ordnungen, sowie der Satzung, keine Gleichstellungsbestimmungen existieren, beziehungsweise diese verändert werden müssen. Deshalb reichen wir die nachfolgenden Änderungen ein:

siehe unten

Viele Grüße
Anne & Niklas

Beschlusstext

Der StuRa der FSU Jena beschließt

- die beiden Paragraphen 51 und 52 zu 52 und 53 umzunummerieren sowie §51 Gleichstellungsbestimmung „Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.“ der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena einzufügen.
- §23 der Geschäftsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu „Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Beitragsordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.“ zu ändern.
- den Paragraphen 18 zu 19 umzunummerieren sowie §18 Gleichstellungsbestimmung „Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Wahlordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.“ der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena einzufügen.
- §4 der Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu „Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Beitragsordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.“ zu ändern.

Ordnungs-Änderungen Gleichstellungsbestimmungen

Liebe Alle,

uns ist aufgefallen, dass in verschiedenen Ordnungen sowie der Satzung aufgefallen, dass keine Gleichstellungsbestimmungen existiert, beziehungsweise verändert werden muss. Deshalb reichen wir die nachfolgenden Änderungen ein:

StuRa-Satzung:

Hier existiert noch keine Gleichstellungsbestimmung, deshalb würden wir diese gerne als §51 einfügen, sodass §51 zu §52 und §52 zu §53 wird.

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.

Geschäftsordnung:

§23 lautet derzeit:

Die Bezeichnungen dieser Geschäftsordnungen im generischen Maskulinum gelten für Frauen gleichfalls.

Wir möchten dies ändern zu:

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.

Wahlordnung:

Hier existiert noch keine Gleichstellungsbestimmung, deshalb würden wir diese gerne als §18 einfügen, sodass §18 zu §19 wird.

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Wahlordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.

Beitragsordnung:

§5 lautet derzeit:

Weibliche Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Beitragsordnung gelten jeweils in männlicher Form entsprechend.

Wir möchten dies ändern zu:

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Beitragsordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.

Beschlusstext:

Der StuRa der FSU Jena beschließt die beiden Paragraphen 51 und 52 zu 52 und 53 umzunummerieren sowie §51 Gleichstellungsbestimmung „Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.“ der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena einzufügen.

Der StuRa der FSU Jena beschließt §23 der Geschäftsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu „Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Beitragsordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.“ zu ändern.

Der StuRa der FSU Jena beschließt den Paragraphen 18 zu 19 umzunummerieren sowie §18 Gleichstellungsbestimmung „Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Wahlordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.“ der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena einzufügen.

Der StuRa der FSU Jena beschließt §4 der Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu „Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Beitragsordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.“ zu ändern.

TOP 12 – Diskussion & Beschluss: Austritt beim BdWi (Vorstand)

Antragstext Liebe Alle,

hiermit stellen wir den Antrag auf den Austritt des Studierendenrats der Friedrich-Schiller-Universität Jena aus dem Bund demokratischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler e.V. (bdwi). Die Mitgliedschaft im bdwi bringt keine erkennbaren Vorteile für die Studierendenschaft der FSU Jena. Unsere finanziellen Ressourcen könnten sinnvoller in Projekte und Initiativen investiert werden, die direkt unseren Studierenden zugutekommen. Die Mitgliedschaft im bdwi ist mit finanziellen Aufwendungen verbunden, die wir nicht durch einen angemessenen Mehrwert rechtfertigen können. Ein Austritt würde Mittel freisetzen, die wir in unserer angeschlagenen Haushaltslage besser in anderen Projekten nutzen können.

Beschlusstext

Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena beschließt hiermit den sofortigen Austritt aus dem Bund demokratischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler e.V. (BdWi).

TOP 13 – Diskussion: Sozialreferat Kindersachen (Felix Henkel)

Antragstext

Hallo Lieber Stura Vorstand,

wir haben ja beim Referatetreffen entdeckt dass wir zwei Kisten mit Kinderspielen und eine Kiste mit Kinderklamotten haben. Diese wurden wohl vor über 10 Jahren angeschafft für Studierende mit Kind. Ich persönlich bin mit meinem Email Kummerkasten für Studierende bereits ausgelastet. Daher sollten wir die Frage was machen wir mit den Sachen mal auf der nächsten Sitzung diskutieren, fügt dazu gerne bitte ein Diskussionstop ein. Die Sachen sind noch absolut in Ordnung und wegwerfen ist für mich deswegen keine Option und einfach liegenlassen ist ja auch blöd, wenn nach mir niemand folgt ab Oktober 2025 liegen die Sachen wahrscheinlich die nächsten 10 Jahre auch nur rum ohne das irgendwer was davon hat. Daher loht es mal den Stura zu fragen ob es Ideen, Vorschläge, Projekte gibt was wir damit machen könnten ? Mir würde z.B. einfallen die Sachen der Eltern Kind Einheit der Psychiatrie oder der KJP zu schenken.

Freundliche Grüße

Felix